

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 33

# Die Versur

Eine rechtshistorische Abhandlung  
über die Zinskapitalisierung im alten Rom

Von

Klaus Wille



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

*Klaus Wille* / Die Versur

**Schriften zur Rechtsgeschichte**

**Heft 33**

# Die Versur

Eine rechtshistorische Abhandlung  
über die Zinskapitalisierung im alten Rom

Von

Klaus Wille



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Wille, Klaus:**

Die Versur: e. rechtshistor. Abh. über d. Zins-  
kapitalisierung im alten Rom / von Klaus Wille. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1984. —

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 33)

ISBN 3-428-05693-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05693-0

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	9
-------------------------	---

### *Erster Teil*

#### **Das Geldgeschäft der Salaminier Quelle: Cicero ad Att. 5, 21 und 6, 1 - 3**

1. Historische Einführung .....	13
2. Äußerer Geschehensablauf .....	14
3. Kredit .....	19
3.1. Höhe der ausbezahlten Kreditsumme .....	19
3.2. Der Zweck des Darlehens und das <i>vectigal praetorium</i> .....	21
4. Abschluß des Darlehensvertrages in Rom und die <i>lex Gabinia</i> .....	22
4.1. Die <i>lex Gabinia</i> .....	24
4.1.1. Antike Zeugnisse über das Gabinische Gesetz .....	24
4.1.2. Anwendung auf das Kreditgeschäft der Salaminier .....	27
4.1.3. Abweichende Literaturansichten .....	27
4.2. Vermeintlicher Zusammenhang von <i>lex Gabinia</i> und <i>versura</i> ....	28
5. Die Berechnung der Zinsen nach Ciceros Provinzialedikt .....	30
5.1. Unterschiedliche Ansichten der Parteien zur Höhe der Zinsen ....	31
5.2. <i>Renovatio</i> der Zinsen und Anatocismus .....	33
5.2.1. Zwei Wege, Zinsen zu verzinsen: C. 4, 32, 28 pr. ....	36
5.2.2. Verbot der <i>usurae usurarum</i> .....	37
5.3. Anatocismus .....	37
5.3.1. Verbot des Anatocismus unter Lucullus .....	38
5.3.2. Eingeschränkte Gestattung durch Cicero .....	39

5.3.3. Duldung bis Justinian .....	39
5.3.4. Streit um die Zulässigkeit des Anatocismus von der Antike bis in die Neuzeit .....	42
6. Der Anatocismus und die <i>versura</i> .....	46
6.1. Versur als Vollzugsgeschäft des Anatocismus .....	46
6.2. Nachweis einer Zinskapitalisierungsvereinbarung .....	48
6.3. Die <i>syngrapha</i> .....	50
6.3.1. Die <i>syngrapha</i> bei Gaius und einem Cicero-Scholion .....	50
6.3.2. Die <i>syngrapha</i> im griechischen Rechtsbereich .....	51
6.3.3. Die <i>syngrapha</i> im römischen Recht .....	53
6.3.4. Die <i>syngrapha</i> beim Darlehen der Salaminier .....	55
7. Ergebnis des 1. Teils .....	56

### *Zweiter Teil*

<b>Die übrigen Quellen</b>	57
8. Auseinandersetzung mit der Literatur .....	57
8.1. Gläubigerwechsel .....	57
8.2. Verzinsliches Darlehen .....	59
8.3. Kombinationstheorie .....	60
8.4. Veränderung in der Schuldsumme .....	61
8.5. Abhandlungen des 20. Jahrhunderts .....	67
8.6. Allgemeine Kritik der Literaturmeinungen .....	69
8.7. Gläubigerwechsel beim Kreditgeschäft der Salaminier? .....	71
9. Die Geldgeschäfte des Atticus .....	73
9.1. - 9.3. Die Versur der Athener (Nepos Att. 2, 4 - 5) .....	73
9.1. Atticus und die Finanzen der Stadt Athen .....	73
9.2. Die Folgen aus dem Eingreifen des Atticus .....	75
9.3. Atticus' Mitwirkung: <i>se interponere</i> .....	77
9.4. - 9.6. Die Versur der Fulvia (Nepos Att. 9, 2) .....	82
9.4. Die Prozesse der Fulvia .....	82

9.5. Der Grundstückskauf der Fulvia .....	84
9.6. Die dank Atticus verhinderte Versur .....	86
10. Die weiteren Versuren in den Atticusbriefen .....	90
10.1. - 10.3. Die Versur von Quintus Tullius Cicero (ad Att. 7, 18, 4 und 10, 15, 4) .....	90
10.1. Quintus' finanzielle Lage im Jahre 49 v. Chr. ....	90
10.2. Darlehen des Atticus an Quintus .....	91
10.3. Drei Wege der Schuldentilgung: Umschuldungsdarlehen, Verkauf und Versur .....	93
10.4. Die Versur des Redners Cicero im Jahre 44 v. Chr. (ad Att. 15, 20, 4 und 16, 2, 2) .....	97
10.4.1. Ciceros verworrene Finanzen .....	98
10.4.2. Erwarteter Geldeingang vom Bruder .....	100
10.4.3. Drei Wege zur Schuldentilgung: Umschuldungsdarlehen, Verkauf und Versur .....	101
10.5. Ciceros Versur im Jahre 51 v. Chr. (ad Att. 5, 1, 2) .....	104
10.5.1. Caesars Darlehen an Cicero .....	104
10.5.2. Schuldsummenerhöhung um 20 000 HS .....	107
10.6. Eine weitere Versur Ciceros im Jahre 51 v. Chr. (ad Att. 5, 15, 2)	108
10.6.1. Vorausgegangene <i>permutatio pecuniae</i> .....	109
10.6.2. Darlehensverhältnis Atticus - Cicero .....	111
10.7. Die Versur des Aurelius/Montanus (ad Att. 16, 15, 5) .....	113
10.7.1. Darlehen des Plancus an Flamma Flaminius .....	113
10.7.2. Versur zwecks „Zahlung“ der Januar-Rate .....	116
11. Die übrigen Belege .....	117
11.1. Quelle: Terenz, „Phormio“ Vers 780 (Akt 5, 2. Szene) .....	118
11.2. Quelle: Cicero actio secunda in Verrem liber II § 186 .....	120
11.3. Quelle: Cicero pro Fonteio § 11 (Kap. 5) .....	122
11.4. Quelle: Cicero pro Flacco § 20 (Kap. 9) .....	125
11.5. Quelle: Cicero pro Flacco § 48 (Kap. 20) .....	127
11.6. Quelle: Cicero pro Caelio § 17 (Kap. 7) .....	130
11.7. Quelle: Cicero pro Caelio § 38 (Kap. 16) .....	131
11.8. Quelle: Cicero Tusculanae disputationes liber I § 100 (Kap. 42)	132
11.9. Quelle: Tacitus, Annales VI, § 16 .....	133



11.10. Quelle: Seneca ep. mor. 19, 10 und de ben. V, 8 .....	136
11.10.1. ep. mor. 19, 10 .....	136
11.10.2. de benef. V, 8 .....	137
11.11. Quelle: Plinius nat. hist. 19, 4 (§ 19) .....	138
11.12. Quelle: Lactantius divinae institutiones II. 8. 24 .....	139
11.13. Quelle: Hieronymus epistula 108 (epitaphius Sanctae Paulae) § 15	139
<b>Zusammenfassung und Ergebnis</b> .....	141
<b>Summarium</b> .....	142
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	143

## Einleitung

1. In einem 1902 in der Savigny-Zeitschrift erschienenen Beitrag widmet E. J. Bekker<sup>1</sup> das Schlußkapitel der *versura* und stellt fest, daß

„wir einstweilen außer dem Namen *versura* herzlich wenig (darüber) wissen. Juristen der älteren Zeit, das heißt: vor Entdeckung des Gaius, haben sich nicht selten damit befaßt, selbstverständlich ohne rechten Erfolg; Huschke (in: *Nexum* S. 117) mit nicht besserem, wogegen die meisten der Neueren einfach schweigend darüber hinweggehen.“

Bekker selbst listet — im Gegensatz zu seinen gut 30 Jahre früher erschienenen „Aktionen“<sup>2</sup> — die meisten<sup>3</sup> Fundstellen auf, ohne sie jedoch in ihrem Wortlaut anzuführen, und kommt zum Ergebnis:

„Wechsel des Gläubigers und Verpflichtung zu einer Zinsleistung, die aber auch in einem Versprechen einer höheren Kapitalrückzahlung gesteckt haben könnte, scheinen zu den Eigentümlichkeiten des Geschäfts gehört zu haben. Übrigens bleibt für mich vieles zweifelhaft . . . Gab es damals (zu Plautus Zeiten) ein selber zinsbringendes, nicht der akzessorischen Stipulation bedürftiges Darlehen? War die *Versur* Real- oder Literalgeschäft?“

Nachdem Bekker bereits in seinen 1871 erschienenen „Aktionen“ die Auffassung vertreten hatte, daß die *Versur* einer „Feststellung ebenso bedürftig wie zugänglich“<sup>4</sup> sei, beschließt er seinen Beitrag von 1902 mit der Anregung<sup>5</sup>, der *Versur* größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Abgesehen von kürzeren Beiträgen<sup>6</sup> innerhalb der Behandlung anderer Fragen ist die Wissenschaft der Anregung Bekkers nicht nach-

---

<sup>1</sup> Bekker I S. 28 - 30.

<sup>2</sup> Bekker II S. 28.

<sup>3</sup> Es fehlen aus Ciceros Reden: pro Flacco 9 (20), Nepos: Atticus, 2 (4), Cicero *Tusculanae disputationes* I 42 (100). Lactantius und Hieronymus.

<sup>4</sup> Bekker II S. 28 Anm. 13.

<sup>5</sup> S. 30: „Es sollte mich freuen, wenn ich noch Antwort auf diese Fragen zu sehen bekäme“.

<sup>6</sup> Noch am ausführlichsten Costa S. 171 - 174; im übrigen vgl. unten unter 8.5.

gegangen, so daß Kaser noch 1971 in der 2. Auflage seines Handbuchs<sup>7</sup> die *versura* lediglich in einer Anmerkung erwähnt, sie als „dunkel“ bezeichnet und allein auf den Beitrag von Bekker aus dem Jahre 1902 verweist. Vier Jahre später verzeichnet Kaser im bibliographischen Nachtrag zum 1. Band seines Handbuchs<sup>8</sup> zum Stichwort *versura* drei weitere Abhandlungen aus den Jahren 1964 bis 1971 nebst einer Rezension<sup>9</sup>. Trotz des daraus in jüngster Zeit erkennbar gestiegenen Interesses ist der *Versur* eine eigene monographische Untersuchung<sup>10</sup> in der Romanistik bisher nicht gewidmet<sup>11</sup> worden. Dies hat nicht zuletzt seinen Grund darin, daß die *versura* in den spezifisch juristischen Quellen des römischen Rechts, insbesondere im *Corpus Iuris Civilis*, nicht<sup>12</sup> zu finden ist; vielmehr begegnet die *Versur* nur in nichtjuristischen<sup>13</sup>

<sup>7</sup> Kaser I S. 496 Anm. 21; die Beiträge von Costa und Royer sind nicht erwähnt.

<sup>8</sup> Kaser II (1975) S. 600 (zu § 124 Darlehen).

<sup>9</sup> Triantaphyllopoulos 1964, Bianchini 1970, Sacconi 1971 nebst einer Rezension von Wagner in SZ 91 (1974).

<sup>10</sup> Es existiert eine einzige juristische Monographie über die *Versur* aus dem Jahre 1666 (gedruckt 1686); der Verfasser, Walter Neuhaus, trägt in der immerhin 88 Seiten umfassenden Abhandlung nicht wesentlich zur Klärung der juristischen Struktur der *versura* bei: Da er nämlich die *versura* als Austauschgeschäft im weitesten Sinne versteht, behandelt er im 1. Teil ab Kapitel II (S. 13 - 73) den Tauschvertrag seit Adams Zeiten, dann den Kaufvertrag, das Versicherungsgeschäft, schließlich das Bankgeschäft unter Berücksichtigung des Hamburgischen und Lübschen Landesrechts. Im 2. Teil (S. 74 - 88) folgt noch eine Rechtfertigung des Zinsnehmens überhaupt; lediglich im 1. Kapitel des 1. Teils zitiert er von den über 20 juristisch relevanten antiken Fundstellen der *Versur* gerade vier. An dieser Stelle behandelt er die *Versur* als ein besonderes Darlehen und grenzt seine Ansicht von der des Salmasius (s. unten unter 8.2.) ab und vertritt die Auffassung, die *Versur* sei ein Umschuldungsdarlehen mit Gläubigerwechsel (vgl. unten unter 8.1.).

Aus etwa der gleichen Zeit (1662/1692) stammt außerdem eine Abhandlung des Theologen und Juristen Johannes Brunne mann (1608 - 1672), die zwar im Titel das Wort *versura* führt, in den 211 Seiten des Traktats selbst jedoch die *versura* überhaupt nicht behandelt; z. B. erörtert der Autor auf S. 173 (im Kapitel 5 *de effectu cessionis* S. 156 - 198) die Frage, ob die *Zession* einer Darlehensforderung den Zinsen des Darlehens die *natura sortis* verleiht; der Autor verneint dies mit der Begründung: *Si cedens non potuit usuram usurarum petere, multo minus poterit cessionarius*; denn es sei absurd, daß ein *Zedent* durch die *Zession* die Lage des Schuldners verschlechtern könne. In diesem Zusammenhang fehlt der naheliegende Hinweis auf die *Versur*, obwohl *Cuiaz* (gestorben 1590) die *Versur* beim Zinseszinsverbot behandelt hatte (vgl. unten unter 8.4.). Dies bestätigt die Feststellung von Stintzing / Landsberg (Bd. 2 S. 109), daß Brunne mann vorrangig die Praktiker, nur gelegentlich *Zasius*, *Donellus* und *Cuiaz* in seinen Schriften berücksichtigt hat.

<sup>11</sup> In der romanistischen Literatur ebensowenig wie in der philologischen: so ist weder bis heute im *NNDI* noch in der *RE*, die inzwischen zum Abschluß gebracht wurde, noch bisher im *Thesaurus Linguae Latinae* ein Artikel über die *Versur* erschienen.

<sup>12</sup> So verzeichnen weder der *Index zu Bruns: Fontes iuris Romani antiqui* noch das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (VIR)* die *versura*.

<sup>13</sup> Triantaphyllopoulos S. 214 - 219 führt immerhin 58 verschiedene, teils aus antiken Scholien stammende Belege auf; darunter befinden sich aber

Schriften: Allein 15 der 24 juristisch relevanten Fundstellen stammen von dem rechtlich vorgebildeten Redner Cicero; die restlichen Belegstellen verteilen sich auf Terenz, Nepos, Tacitus, Seneca, Plinius den Älteren, Laktanz und Hieronymus.

2. Die überschaubare Zahl der Quellen hängt ganz offensichtlich entscheidend mit dem zweifelhaften Ruf zusammen, den die Versur in der Antike genoß; die relativ wenigen antiken Zeugnisse lassen aber nicht die erhebliche praktische Bedeutung erkennen, die der Versur in der blühenden Geldwirtschaft des römischen Reiches der ausgehenden Republik und des beginnenden Prinzipats zukam. Cicero selbst und sein Bruder Marcus, um nur einige zu nennen, bedienten sich der Versur; die Städte Athen und Salamis (auf Zypern) mußten auf sie zurückgreifen; so bekannte Männer wie der Cäsarmörder Brutus und der Cicero-verleger Atticus waren bei ihren Geldgeschäften in eine Versur verwickelt.

Nicht allein dieser Aspekt rechtfertigt eine eigenständige Untersuchung, sondern eine umfassende Darstellung ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil die Literatur des 19. Jahrhunderts zu keiner einheitlichen Deutung der *versura* gelangte und der Gegensatz der verschiedenen Ansichten<sup>14</sup> auch nicht durch die Wissenschaft des 20. Jahrhunderts beseitigt wurde:

Nach einer auf die antiken Glossatoren Verrius Flaccus und Festus zurückgehenden Ansicht ist die Versur ein Darlehen, das sich durch einen Gläubigerwechsel auszeichne; der im 17. Jahrhundert wirkende Salmasius setzte demgegenüber die Versur mit dem verzinslichen *mutuum* gleich. Viele Anhänger fand dann eine zwischen diesen vermittelnde Ansicht, wonach die Versur sowohl ein Darlehen mit Gläubigerwechsel als auch jedes andere Darlehen bezeichne. 1811 schließlich bezog Niebuhr den im Wort *versura* zum Ausdruck kommenden Wechsel nicht auf die Person des Gläubigers, sondern auf die *Schuldsumme*, die durch Hinzuschlagung der rückständigen Zinsen in eine höhere Kapitalsumme verwandelt wurde. Den in diesen drei<sup>15</sup> Deutungen hervortretenden Widerspruch vermochten die wenigen Abhandlungen aus dem 20. Jahrhundert nicht zu beseitigen. Der Grund dafür liegt u. a. darin, daß die Arbeiten anderen Fragen gewidmet waren und der Versur lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommen ließen.

Es ist aber nur durch eine genaue Untersuchung *aller* antiken relevanten Fundstellen möglich, Licht in die „dunkle“ Versur zu bringen.

viele Fundstellen mit nichtjuristischer Bedeutung, so insbesondere von Vitruv aus dem architektonischen und andere aus dem landwirtschaftlichen Bereich.

<sup>14</sup> Die Einzelheiten werden im 2. Teil unter 8.1. – 8.4. behandelt.

<sup>15</sup> Von der vermittelnden Theorie abgesehen.